

# PLATOW Online

Einfach mehr wissen!

## Corporate Governance Kodex – Weitere Änderungen ante portas!



**Thorsten Kuthe und Madeleine Zipperle**  
Heuking Kühn Lüer Wojtek

**(20.3.2012) Wie bereits in PLATOW Recht beschrieben, hatte die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 1.2.12 ihre Vorschläge zur Änderung des Kodex bekannt gemacht und die Öffentlichkeit aufgerufen, bis zum 2. März hierzu Stellung zu beziehen. Dies stieß wie erwartet auf große Resonanz. Die Kapitalmarktrechtsexperten Thorsten Kuthe und Madeleine Zipperle aus dem Kölner Büro von Heuking Kühn Lüer Wojtek haben sich mit den zur Diskussion stehenden Änderungsvorschlägen und einigen kritischen Stellungnahmen genauer befasst und beleuchten ausgewählte Details.**

Die umstrittensten Änderungsvorschläge betreffen die Empfehlungen zur Bestellung einer „angemessenen“ Anzahl „unabhängiger“ Mitglieder des Aufsichtsrats, hier

insbesondere die sechs neu eingefügten Regelbeispiele zur Definition, wer nicht unabhängig ist. „Abhängig“ ist nach dem Vorschlag der Kommission künftig nicht mehr nur der, der geschäftliche oder persönliche Beziehungen zu der Gesellschaft oder deren Vorstand pflegt, sondern grundsätzlich auch der, der in einem derartigen Verhältnis zu Dritten steht, sofern dies einen „wesentlichen“ Interessenkonflikt begründen könnte. Darüber hinaus wird als „abhängig“ z.B. auch qualifiziert, wer während der letzten zwei Jahre Vorstand der Gesellschaft war oder von dieser über die Aufsichtsratsvergütung hinaus zusätzliche Bezahlung für Dienste erhält. Daneben soll als „abhängig“ schon gelten, wer mit 10% der Aktien oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder gesetzlicher Vertreter einer anderen Gesellschaft ist, die eine solche Beteiligung hält. Diese Klausel sorgte für die meisten Diskussionen, würden mit ihr schließlich de facto alle seitens großer Aktionäre in einen Aufsichtsrat „entsandten“ Personen nicht mehr als unabhängig gelten. Insbesondere in mitbestimmten Aufsichtsräten wird dies als kritisch empfunden. Weitreichende Konsequenzen hätte zudem das Regelbeispiel, welches die Unabhängigkeit dann verneint, wenn das Aufsichtsratsmitglied in bedeutendem Umfang wesentliche Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen hat oder hatte. Hierunter fielen wohl viele Bankenvertreter in Aufsichtsräten.

### Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Positiv aufgenommen wurde hingegen der Vorschlag, die derzeit im Kodex enthaltene Empfehlung, dass der Aufsichtsrat eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten soll, wieder zu streichen. Damit trägt die Kommission dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis der Aufsichtsrat dann besonders viel zu tun hat, wenn es dem Unternehmen schlecht geht, während er es in Zeiten, in denen es ausgesprochen gut läuft, wesentlich einfacher hat, seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Anders als im Falle des Vorstands – so die Resonanz aus dem Markt – sei es im Falle des Aufsichtsrats daher nicht angemessen, die Höhe der Bezahlung an den Unternehmenserfolg zu koppeln; ihn also dann schlecht zu bezahlen, wenn er die meiste Arbeit leistet.

### Rücknahme des Corporate Governance Berichts

Erfreulich ist, dass die Kommission ihr Versprechen, den Kodex schlanker und verständlicher zu machen, in die Tat umsetzt. Dies ist am Bemühen der Kommission zu erkennen, den Kodex von „Ballast“ zu befreien und zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen, der durch gesetzliche Neuerungen obsolet geworden ist, wieder zu beseitigen. Mit Blick auf die für kapitalmarktorientierte Unternehmen nun im Handelsgesetzbuch verankerte Pflicht zur Abgabe einer „Erklärung zur Unternehmensführung“ wurde der im Kodex empfohlene „Corporate Governance Bericht“ gestrichen. Vorstand und Aufsichtsrat sollen über die Corporate Governance des Unternehmens nun einfach jährlich in der sowieso zu erstellenden „Erklärung zur Unternehmensführung“ berichten. Eine weitere Erleichterung in Sachen Berichtswesen stellt der Vorschlag dar, dass der Aufsichtsratsvorsitzende künftig die Hauptversammlung nur noch über „wesentliche Veränderungen“ des Vergütungssystems des Vorstands und nicht jedes Mal über dessen Grundzüge insgesamt informieren soll.

### Regelungen werden verschärft ... und unscharf

Neben spezifischer Kritik bezüglich des konkreten Inhalts der ein oder anderen geplanten Neuregelung, wurde auch die zunehmende Unbestimmtheit einzelner Handlungsempfehlungen gerügt. Zwar wurde anerkannt, dass die Regelungen den Unternehmen dadurch einerseits den im Wirtschaftsleben erforderlichen Spielraum eröffnen, jedoch wurde moniert, dass andererseits gerade dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit eintrete. Immer häufiger sei aus Sicht der Betroffenen unklar, ob eingeleitete Maßnahmen den Ansprüchen des Kodex gerecht würden oder ob man dieses Ziel verfehle und eine Abweichung verlaublich werden müsste. Dies wird als unbefriedigend empfunden angesichts des Damoklesschwertes der Nichtigkeit und/oder Anfechtbarkeit, das infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung zu fehlerhaften Entsprechungserklärungen über den Hauptversammlungsbeschlüssen betroffener Gesellschaften hänge.

### Fazit

Auf den Ausgang des Konsultationsverfahrens und die Verabschiedung der endgültigen diesjährigen Kodexänderungen Mitte Mai darf man gespannt bleiben. Allen Unternehmen, die über § 161 AktG dazu verpflichtet sind, eine Entsprechenserklärung abzugeben, sei jedoch geraten, sich möglichst frühzeitig mit den im Raum stehenden Neuerungen auseinanderzusetzen, die eigene Unternehmensführung auf den Prüfstand zu stellen, d.h. sie an den neuen Maßstäben zu messen, und gegebenenfalls rechtzeitig die Aktualisierung der Entsprechenserklärung anzustoßen, um pflichtgemäß kund zu tun, inwieweit man sich nicht konform mit den neuen Vorgaben verhält und warum nicht.

Quellen der verwendeten Bilder:

Corporate Governance Kodex – Weitere Änderungen ante portas!: Heuking Kühn Lüer Wojtek